

B e k a n n t m a c h u n g

der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5,
56068 Koblenz

1. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Neustadt 24, 56068 Koblenz, beantragt die Genehmigung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Lagern von gefährlichen Abfällen über einen Zeitraum von jeweils mehr als einem Jahr mit einer Gesamtlagerkapazität von weniger als 25.000 Tonnen sowie zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Lagern von nicht gefährlichen Abfällen über einen Zeitraum von jeweils mehr als einem Jahr mit einer Aufnahmekapazität von 150 Tonnen bis weniger als 25.000 Tonnen (hier: Anlagen zur Lagerung von PFC-belasteten Böden in Flugzeugsheltern auf dem Flugplatz in 54634 Bitburg bis zur Umlagerung der Böden auf eine Zielfläche). Die Anlagen befinden sich auf der Gemarkung Mötsch, Flur 4, Flurstück 470/76.

Die Anlagen bestehen aus den drei vorhandenen Flugzeugsheltern Nrn. 4035, 4041 und 4042 mit einer Gesamtlagerkapazität von 5.400 Tonnen.

Die Anlagen sollen voraussichtlich im vierten Quartal 2020 für die Dauer von bis zu drei Jahren in Betrieb genommen werden.

Hierfür ist gemäß §§ 4 Abs. 1 und 10 BImSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 8.14.3.1 und Nr. 8.14.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die Durchführung eines

Kernarbeitszeiten

09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Hauptbahnhof
Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle
Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)

Parkmöglichkeiten

Schlossstraße, Tiefgarage Schloss
Schlossrondell / Neustadt

förmlichen Genehmigungsverfahrens erforderlich. Die Einzelheiten über den Ablauf des Genehmigungsverfahrens ergeben sich grundsätzlich insbesondere aus den §§ 8 ff der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie vorliegend davon abweichend aus dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (PlanSiG). Im Rahmen des Verfahrens wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Für die Durchführung des Verfahrens ist nach § 1 Abs. 1 und Nr. 1.1.1 der Anlage zu § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord zuständig.

2. Näheres über Art und Umfang der Anlagen sowie deren Auswirkungen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit und Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen können den Antrags- und Planunterlagen zum Genehmigungsverfahren mit dem Aktenzeichen: 314-23-232-5/2018 entnommen werden, die **vom 27.07.2020 bis 26.08.2020** (jeweils einschließlich) zur Einsichtnahme auf der Internetseite der SGD Nord unter nachfolgendem Link zugänglich sind.
<https://sgdnord.rlp.de/de/ueber-uns/abteilungen-und-ihre-aufgaben/bekanntmachungen/>

In begründeten Fällen können die Unterlagen durch Übersendung zur Verfügung gestellt werden.

3. Jeder kann bis zwei Wochen nach Ablauf der v. g. Frist der Zugänglichkeit des Antrags schriftlich oder elektronisch Einwendungen bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz erheben.

Diese Einwendungen müssen also bis spätestens **09.09.2020** (einschließlich) erhoben werden. Das Datum des Eingangs ist maßgebend.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

4. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin, in welchem die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, durchgeführt wird.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, werden in diesem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird sowie ggf. Informationen über den Ort und die Uhrzeit werden zu gegebener Zeit öffentlich bekannt gemacht.

5. Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, die in ihrem Aufgabenbereich berührt sind, bekannt gegeben. Einwender können verlangen, dass Name und Anschrift vor der Bekanntgabe an den Antragsteller unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.
6. Die Zustellung des Genehmigungsbescheids an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Koblenz, den 09.07.2020

Im Auftrag

gez.
Manuel Paul